

Zielvereinbarung

zwischen dem

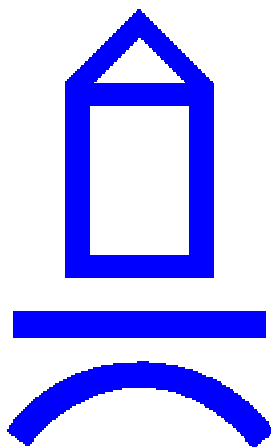
Kultusministerium

des Landes Sachsen-Anhalt

und der

Burg Giebichenstein

Hochschule für Kunst und Design Halle



Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll für die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle ein Finanzierungsrahmen für drei Jahre festgelegt werden, der es der Hochschule ermöglicht, ihre im Hochschulentwicklungsplan dargelegten Entwicklungsziele sowie die ihr übertragenen Aufgaben im Umfang dieses Budgets umzusetzen.

Anliegen der Zielvereinbarung ist die weitere Ausgestaltung der Hochschulautonomie durch eine weitgehende Übertragung der Verantwortung über die Finanzplanung und Mittelbewirtschaftung auf die Hochschule.

Der Hochschule wird durch die Zuweisung eines Budgets Planungssicherheit für den Vereinbarungszeitraum ermöglicht. Das vereinbarte Budget wird für den Zeitraum der Vereinbarung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Regelungen dieser Vereinbarung garantiert. Die Mittelzuweisungen sichern der Hochschule die stabile Finanzierung ihrer Aufgaben in Lehre, Forschung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie der ihr übertragenen Aufgaben.

Abschnitt 1: Wissenschafts- und hochschulpolitische Ziele des Landes

Das Land stellt im Haushalt die Mittel für eine bedarfsgerechte und entwicklungsfähige Hochschul- und Wissenschaftslandschaft bereit. Um im Rahmen der verfügbaren Mittel dieses Ziel zu erfüllen, fördert das Land die Hochschulen durch Zuweisung ihrer Budgets, den Abschluss von Zielvereinbarungen, durch Förderprojekte und sonstige Zuweisungen des Bundes, des Landes und der Europäischen Union, insbesondere die Bereiche:

- Profilierung, Schwerpunktbildung und Strukturentwicklung der Hochschulen und Wissenschaftseinrichtungen des Landes.
- Forschung und Wissenstransfer.
Die Hochschulen verpflichten sich, mit dem neu einzurichtenden Wissenschaftszentrum Wittenberg eng zu kooperieren.
- Qualitätsverbesserung und –sicherung der Hochschulaufgaben, insbesondere Lehre, Forschung, wissenschaftliche Weiterbildung und Nachwuchsförderung.
- Internationalisierung der Hochschulen in Lehre, Forschung und Nachwuchsförderung.
Das MK und die Hochschulen erarbeiten im Jahre 2003 eine Richtlinie zur Akkreditierung von Studiengängen, nach der zukünftig zu verfahren ist.
- Frauenförderung, Frauenforschung, Gender mainstreaming.
- Verbesserung des Hochschul-Managements und des Hochschul-Marketings.

Die Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle (HKD) erhält den Auftrag, die drei Jahre bis zum Auslaufen dieser Zielvereinbarung zu nutzen, um in enger Abstimmung mit den anderen Hochschulen des Landes die Profile und Strukturen der Hochschulen so zu gestalten, dass den Herausforderungen, die ab 2006 zu erwarten sind (10%-ige Absenkung des Gesamtbudgets der Hochschulen), gut vorbereitet begegnet werden kann. Die Verteilung dieses Prozentsatzes auf die einzelnen Hochschulstandorte erfolgt auf der Grundlage des neuen Hochschulstrukturkonzeptes des Landes.

Hierfür werden folgende Verfahrensschritte vereinbart:

- Bis zum Ende des I. Quartals 2003 konstituieren sich zwei Arbeitsgruppen – je eine für die Hochschulen und eine für die Medizinischen Fakultäten.
- Bis zum Mai 2003 legen die Arbeitsgruppen ein mit Maßnahmen untersetztes Profilierungskonzept vor, das die vorgesehene Entwicklung in nachvollziehbaren Schritten dokumentiert.
- Bis zum Mai 2003 findet unter Beteiligung des MK – ggf. moderiert – ein hochschulübergreifender Abgleich der Vorschläge der Arbeitsgruppen statt.
- Im Juni 2003 erfolgen die erforderlichen politischen Entscheidungen auf der Basis einer Kabinettsvorlage zum neuen Hochschulstrukturplan des Landes, der vom Kultusministerium vorgelegt wird.
- Parallel wird ein Umsetzungskonzept mit verbindlichem Zeitplan erstellt.

Das Land verstärkt seine Bemühungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage. An der entsprechenden Erhöhung des Finanzvolumens des Landeshaushaltes werden die Hochschulen zur Verstärkung ihrer Schwerpunkte partizipieren.

Abschnitt 2: Hochschulspezifische Vereinbarungen

2.1 Profilierung, Schwerpunktbildung und Strukturentwicklung

- Die Hochschule widmet sich der Definition und Fortentwicklung eines profilbestimmenden Leitbildes.
- Die Hochschule verpflichtet sich zur weiteren Profilschärfung im Rahmen der beschlossenen personellen Mindestausstattung der Fächer und der Studienstrukturentwicklung.
- Sie verpflichtet sich weiterhin, die Zahl von 700 Studienplätzen auszulasten, als Zielzahl werden für die Budgetperiode 910 Vollzeitstudierende in der Regelstudienzeit vereinbart. Bezüglich der Anrechnung der Weiterbildungsstudiengänge für die Lehramter auf die Auslastung strebt die HKD eine Vereinbarung mit dem MK an.

2.2 Lehre und Studium

- Die Qualitätssicherung des Studienangebots wird von der Hochschule weiter befördert.
- Die HKD entwickelt ein System der internen Evaluierung mit dem Ziel, alle Studienangebote in die Evaluation einzubeziehen und die Prüfungs- und Studienordnungen zu aktualisieren.
- Die HKD beteiligt sich in eigener Entscheidung an der externen Evaluierung von Studiengängen.
- Die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung im Fach Kunsterziehung setzt eine präzise Schulentwicklungsplanung des Landes voraus. Die Hochschule erwartet ein konstruktives Aufgreifen ihrer Vorstellungen zur Reformierung der Kunsterzieherausbildung und beteiligt sich deshalb aktiv an einem landesweiten Dialog zwischen den Hochschulen und dem MK mit dem Ziel eines eigenständigen Beitrages des Landes zur aktuellen bildungspolitischen Debatte und zur Verbesserung der Lehreraus- und -weiterbildung.

2.3 Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- Die Hochschule entwickelt ein hochschulspezifisches Weiterbildungskonzept.
- Die Erlangung des Promotionsrechtes wird in der Budgetperiode vorgesehen. Das MK wird die dafür notwendigen grundsätzlichen rechtlichen Änderungen im HSG-LSA vornehmen. Auf dieser Grundlage wird die HKD ihrerseits die hierfür erforderlichen hochschulinternen Voraussetzungen schaffen.

2.4 Internationalisierung

- Die Internationalisierung des Studienangebotes wird von der Hochschule befördert. Darüber hinaus entwickelt die HKD im Budgetzeitraum Vorstellungen zur Einordnung ihres Angebotes in die Entwicklungen zu einem gemeinsamen Hochschulraum Europa.

2.5 Qualitätsorientierung; Infrastruktur; Management

- Die HKD erarbeitet eine hochschulspezifische Konzeption eines qualitätsorientierten Hochschulmanagements und der dafür erforderlichen Infrastruktur (Controlling; Kosten- und Leistungsrechnung usw.).
- Die HKD nimmt am HIS-Ausstattungsvergleich teil.
- Die HKD qualifiziert eine interne leistungsbezogene Mittelverteilung.
- Der freie Zugang zu modernen Formen der Informations- und Kommunikationstechnologien ist wesentliche Grundlage für eine zukunftsorientierte Ausbildung, ein effizientes Hochschulmanagement und ein nachhaltiges Hochschulmarketing. Die Gewährleistung und Fortentwicklung der Anbindung der Hochschule an das

Wissenschaftsnetz ist auf einem hohen Standard erforderlich und ist gemeinsames Anliegen des Landes und der Hochschule.

- Der Wegfall der Bundesmittel für den Büchergrundbestand gefährdet die kontinuierliche Weiterentwicklung der Hochschulbibliothek sofern er nicht ausgeglichen werden kann. Der Aufbau muß gemeinsames Anliegen des Landes und der Hochschule bleiben.

2.6 Hochschul-Marketing

- Unbeschadet eigener individueller Marketing-Konzepte der HKD beteiligt sie sich an einer unter den Hochschulen und mit dem Landes-Marketing abgestimmten Marketing-Strategie.

2.7 Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten

- Die HKD erarbeitet eine Konzeption für die Effizienzoptimierung des Gebäude- und Liegenschafts-Managements der Hochschule.

(Siehe auch Anhang 1: Hochschulbau)

Abschnitt 3: Hochschule, Wirtschaft und regionale Verantwortung

- Die HKD kooperiert bei Studien- und Forschungsprojekten sowie bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben eng mit regionalen, überregionalen und internationalen Partnern aus der Wirtschaft und aus anderen Institutionen.
- Die Hochschule intensiviert die Drittmittelinwerbung und strebt an, zumindest den für Kunsthochschulen bestehenden Bundesdurchschnitt eingeworbener Drittmittel jährlich zu erreichen.
- Die Hochschule nimmt ihre regionale Verantwortung durch Initiierung und Teilnahme an Kunst- und Design-Projekten in der Öffentlichkeit wahr. Sie unterstützt die Entwicklung der Stadt Halle zum Medienstandort durch eigene Beiträge.
- Sie hält an der Zusammenarbeit mit den staatlichen Manufakturen des Landes in Derenburg und Halle fest.

Abschnitt 4: Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft; Gender Mainstreaming

Die Hochschule führt das Konzept des *Gender Mainstreaming* in allen ihren Bereichen ein. Sie berichtet regelmäßig über die erreichten Ziele.

Abschnitt 5: Budgetrahmen und Finanzausstattung

Die Landesregierung sagt der Hochschule für die Jahre 2004 bis 2005 ein Budget von jeweils 90% der veranschlagten Haushaltsmittel des Haushaltsplanes 2003 fest zu. Ein darüber hinaus gehender Betrag wird in Abhängigkeit von der Vorlage des Hochschulstrukturkonzeptes und der Realisierung der Zielvereinbarung mit dem jeweiligen Haushaltsplan vom Landtag beschlossen. Über die Höhe dieses Betrages im Rahmen von höchstens 10% des Budgetvolumens von 2003 wird jährlich gemeinsam mit den Hochschulen entschieden.

Auf der Grundlage entsprechender Berichte der Hochschulen informiert der Kultusminister hierüber jährlich das Kabinett sowie den Bildungs- und den Finanzausschuss des Landtages.

Die Aufteilung der Budgets auf die einzelnen Hochschulen erfolgt unter Berücksichtigung der Konzepte der Hochschulentwicklung des Landes und der Festsetzung der Budgets im Rahmen der Budgetierung, unter Einbeziehung der anstehenden Strukturmaßnahmen.

Der festgelegte Leistungsumfang und die Ergebnisse der Umsetzungsberichte zu dieser Zielvereinbarung werden bei der Einführung eines wettbewerblichen Verfahrens der Budgetzuweisung im Benehmen zwischen dem Kultusministerium und den Hochschulen berücksichtigt.

Die endgültige Entscheidung zu den Budgethöhen obliegt dem Haushaltsgesetzgeber bei der Feststellung des Haushaltsgesetzes. Die übrigen Bestimmungen dieser Zielvereinbarung werden hierdurch nicht berührt.

Das Budget begründet sich auf der Basis eines im Jahre 2001 entwickelten hochschulspezifischen formelgebundenen Modells zur Budgetermittlung für die externe Mittelzuweisung.

Aus den Zuweisungen unter Berücksichtigung der Budgetierung und dieser Vereinbarung ergibt sich die Verpflichtung der Hochschule, die bestehenden internen Systeme der aufgabenbezogenen und leistungsorientierten Verteilung von Mitteln auszubauen und darüber Bericht zu erstatten.

Abschnitt 6: Flexibilität und Eigenverantwortung – Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen

Unter Bezugnahme auf § 17a LHO und § 116 HSG LSA gelten für die Bewirtschaftung des Budgets der Hochschule nachfolgende Veranschlagungs- und Bewirtschaftungsregelungen:

- Die Hochschule leitet alle erforderlichen Maßnahmen ein, um Einnahmen zu erzielen. Alle erzielten Einnahmen, soweit sie nicht Zweckbindungen unterliegen (z.B. Drittmittel), stehen der Hochschule als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung. Das Land unterstützt die Bemühungen der Hochschule, Einnahmen zu erzielen, durch die Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen.
- Das Budget steht zur Finanzierung anfallender Ausgaben bei der Wahrnehmung der Hochschulaufgaben zur Verfügung (volle Deckungsfähigkeit). Mehrausgaben sind durch Einsparungen innerhalb des Gesamtbudgets zu erwirtschaften, soweit mit dieser Vereinbarung nicht gesonderte Regelungen getroffen sind.
- Ausgenommen hiervon sind:
 - Durch gesonderten Haushaltsvermerk gekennzeichnete Haushaltsstellen (z.B. Drittmittel)
 - Ausgaben für Schadensfälle (Titel 681 01): Nach dem Grundsatz der Selbstversicherung versichert das Land seine Risiken für Schäden an Sachen und Vermögen nicht und trägt im Schadensfall die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln (vgl. VV Nr. 11 zu § 34 LHO). An der Hochschule anfallende Ausgaben für Schadensfälle werden bis zu insgesamt 25.000 € im Haushaltsjahr aus dem Budget finanziert.
 - Über die Berücksichtigung von Besoldungs- und Tarifierpassungen wird jeweils gesondert verhandelt.

Am Jahresende nicht verbrauchte Budgetanteile werden innerhalb der Laufzeit der Zielvereinbarung uneingeschränkt ins Folgejahr übertragen und stehen mit Beginn des neuen Haushaltsjahres zur Verfügung. Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt. Für nicht verbrauchte Einnahmen aus Drittmitteln u.ä. gelten die allgemeinen Regelungen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Haushalts- und Kassenabschlusses wird im Rahmen der Rechnungslegung festgestellt. Im Verlauf der Haushaltsplanaufstellung für 2006 entscheidet das MK im Einvernehmen mit der Hochschule über die weitere Verwendung der verbliebenen, nicht in Anspruch genommenen Budgetanteile.

Bei haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen gemäß § 41 LHO und sonstigen erlassenen haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen, soweit sie für den übrigen Bereich des Landeshaushalts allgemein in Kraft treten, ist von der Hochschule ein Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1,0 % des zum Zeitpunkt des ergangenen Erlasses verbleibenden anteiligen Jahresansatzes des Gesamtbudgets zu erbringen.

Die Hochschule verpflichtet sich, im Vertragszeitraum aufgelegte Förderprogramme der EU, des Bundes und des Landes zumindest anteilig aus dem Budget mit zu finanzieren. Näheres stimmen Land und Hochschule im Einzelfall ab.

Auf sonstige Zuweisungen (z.B. HBFG, Sonderzuweisungen aus zentraler Bewirtschaftung u.ä.), die der Hochschule außerhalb des Budgets zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, finden die vorstehenden Finanzierungs- und Bewirtschaftungsregelungen keine Anwendung.

Abschnitt 7: Transparenz und Information

Das Berichtswesen ist eines der Kerninstrumente des Controllings. Hochschulen und Kultusministerium werden gemeinsam an der Qualifizierung des Berichtswesens arbeiten, um

- Transparenz über die Zielerreichung und die dafür verwendeten Ressourcen herzustellen,
- entscheidungsrelevante Informationen für die Fortschreibung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 1 HSG LSA).

Hierzu sind alle bestehenden Berichtspflichten (Rektoratsberichte, Lehrberichte, Struktur- und Entwicklungspläne, Finanzberichte, Leistungsnachweise.....) aufeinander abzustimmen und modular aufzubauen. Inhalt und Form der Berichte müssen unmittelbar dem Ziel der Transparenz gegenüber anderen Ministerien, dem Parlament und der Öffentlichkeit entsprechen (§ 3 Abs. 9 HSG LSA) und als digitale Datei verfügbar gemacht werden.

Folgende Komponenten des modularen Berichtswesens werden vereinbart:

Komponente	Turnus	Inhalte
Umsetzungsbericht	jährlich per 31.12. zum 01.03. des Jahres	Entwicklungsstand der in der Zielvereinbarung fixierten Verabredungen
Finanzbericht	per 30.06. zum 20.07. d.J.; per 30.09. zum 20.10. d.J.; per 31.12. zum 01.03. des Folgejahres	Mittelflüsse im Kapitelbudget gemäß Berichtsbogen; der FB wird gleichzeitig als Quartals-FB gem. Haushaltsführungserlass vom 18.01.02 verwendet.
Bericht zur Kosten- und Leistungsrechnung (KLR)	per 31.12. zum 01.03.	Ergebnisse der KLR in Form eines im weiteren Verfahren noch zu präzisierenden Betriebsabrechnungsbogens auf Fachbereichsebene mit verbalen Erläuterungen

Das Kultusministerium gibt den Umsetzungsbericht auch der Landesregierung und dem Landtag des Landes Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Die darüber hinausgehende Transparenz über die Leistungen der Hochschulen für die Öffentlichkeit schaffen die Hochschulen gemäß § 3 Abs. 9 HSG-LSA in eigener Zuständigkeit.

Auf der Grundlage des Selbstverwaltungsprinzips gemäß § 63 HSG-LSA trägt die Hochschule Sorge, dass die Aufgabenerfüllung auf der dezentralen Ebene unter transparenten und nachvollziehbaren Bedingungen erfolgt. Hierfür nutzt sie Selbststeuerungsinstrumente wie z. B. hochschulinterne Zielvereinbarungen, leistungsorientierte interne Mittelverteilung, interne Evaluation und Qualitätssicherung, nichtmonetäre Anreizsysteme, Kosten- und Leistungsrechnung, ein Controlling-System usw., die der Verbesserung und Effizienzsteigerung der Aufgabenerfüllung dienen.

Die Hochschule nimmt im Rahmen des landesweiten Projektes der HIS-GmbH am HIS-Ausstattungsvergleich teil.

Das Kultusministerium schafft Transparenz über die landesübergreifenden Rahmenbedingungen und berichtet den Hochschulen u.a. im Rahmen der Rektorendienstberatung über hochschulpolitische und finanzielle Entwicklungen im Land Sachsen-Anhalt.

Geltungsdauer/Inkrafttreten

Diese Zielvereinbarung wurde in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen.

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2005.

Beide Seiten werden rechtzeitig Verhandlungen über die Fortschreibung der Zielvereinbarung über eine weitere Periode aufnehmen.

Magdeburg, den.....*28.03.09*.....

Der Kultusminister

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Der Rektor/Die Rektorin

Prof. Ludwig Ehrler

Anhang 1:

Hochschulbau

- Die HKD erwartet, dass auf der Grundlage der Studie zur baulichen Entwicklungsplanung der HKD und deren Prioritätensetzungen die Liegenschaftsentwicklung der Hochschule durch bauliche und Finanzierungsmaßnahmen zukünftig wie folgt fortgeführt wird:
 - Die Liegenschaft Neuwerk 6 wird durch einen privaten Investor in den Jahren 2003/2004 nach den Vorstellungen der Hochschule für die Nutzung als Mediathek saniert. Nach Fertigstellung wird die Liegenschaft vom Land Sachsen-Anhalt für die HKD erworben (Kaufpreis ca. 4,6 Mio. €).
 - Das Vorhaben Sanierung und Erweiterung Villa Anbau im Neuwerk 7 wird als große Baumaßnahme mit einem Finanzvolumen in Höhe von ca. 4,2 Mio. € in den Jahren 2003 bis 2005 für die Unterbringung von verschiedenen Fachgebieten des Fachbereichs Design durchgeführt.
 - Im Campus Kunst wird auf der Liegenschaft Seebener Straße 193-195 ein Mehrzweckgebäude mit einem Finanzvolumen von ca. 15 Mio. € für Fachgebiete des Fachbereichs Kunst, für eine Hochschulgalerie, etc. in den Jahren 2003 bis 2005 errichtet.
 - Nach der Durchführung dieser Baumaßnahmen wird das angemietete Hermesgebäude aufgegeben und die Hochschule konzentriert sich auf zwei Standorte.
 - Für kleine Baumaßnahmen und Bauunterhaltung werden der Hochschule jährlich Mittel im Umfang von 1,0 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Das Land verpflichtet sich, die Finanzierung der o.g. Großen Neu- und Erweiterungsbauten für die HKD im Rahmenplanverfahren zu beantragen. Für kleine Baumaßnahmen und Bauunterhaltung werden der HKD auf der Grundlage des bisherigen Verfahrens jährlich Mittel nach Maßgabe des Haushalts bereit gestellt.